

# Stadt Braunschweig

TOP
Datum 19.01.2015

Der Oberbürgermeister  
FB Stadtplanung und Umweltschutz  
61.14-413-U 3

Drucksache  
17389/15

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
StBezRat 112 Wabe-Schunter-Beberbach Planungs- und Umweltausschuss	10.02.2015 11.03.2015	X X					
Verwaltungsausschuss	17.03.2015		X				
<b>Rat</b>	24.03.2015	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats 112	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

## Änderung der Stadtgrenze

„Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG wird der beabsichtigten Gebietsänderung mit der Gemeinde Meine/Landkreis Gifhorn im Flurbereinigungsverfahren Braunschweig Flughafen nach § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz entsprechend dem Umgemeindungsentwurf zugestimmt.“

Beschlusskompetenz:

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließt der Rat über Gebietsänderungen und den Abschluss von Gebietsänderungsverträgen.

Sachverhalt:

In diesem Fall handelt es sich um eine Gebietsänderung, die durch Verwaltungsakt (Flurbereinigungsplan) nach § 58 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz erfolgen soll. Vor Aufstellung des Flurbereinigungsplans hat die erlassende Behörde, in diesem Fall das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), um Zustimmung der betroffenen Gemeinde Meine, des Landkreises Gifhorn und der Stadt Braunschweig gebeten (siehe beigefügtes Schreiben der LGLN vom 5. März 2014).

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat der Gebietsänderung am 2. Juli 2014 zugestimmt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit zur Gebietsänderung ist nicht erforderlich, da der Flurbereinigungsplan öffentlich ausgelegt wird und in diesem Verfahren Widerspruch eingelegt werden kann. Mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke wird die Änderung der Grundstücke durch die LGLN erörtert und es findet bei Wertänderungen der Grundstücke ein Ausgleich in Geld statt. Dieses betrifft auch eine kleine Fläche von ca. 30 m<sup>2</sup> des Flurstücks 138 (Gemarkung Bevenrode, Flur 5) im Eigentum der Stadt, die eine Teilfläche der in der Gemeindeänderungskarte (siehe Anlage) mit 1 bezeichneten Abgangsfläche ist.

Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen die Gebietsänderung und schlägt vor, der Gebietsänderung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Zustimmung nach § 58 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vorlage:

Schreiben der LGLN vom 5. März 2014 mit Gebietskarte und Gemeindegrenzänderungskarte

I. A.

gez.

Hornung